

Handreichung zur politischen Neutralität in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Thema „politische Neutralität in der Kinder- und Jugendhilfe“ wird seit langem intensiv debattiert. So hat die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) auf ihrer Sitzung am 22./23. Mai 2025 den Beschluss „Jugendarbeit stärken – Für einen demokratischen Diskurs“ ([TOP 7.1](#)) gefasst, in dem die wichtige Arbeit der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Kontext des demokratischen Diskurses auf Basis der Unparteilichkeit aber nicht Wertefreiheit oder gar Positionslosigkeit unterstrichen wird. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat auf seiner Sitzung vom 22. – 24. April 2026 den [Beschluss „Demokratie, Vielfalt und Wertefreiheit schützen“](#) gefasst und darin zur Rolle der Träger und Mitarbeitenden der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Kontext des sogenannten Neutralitätsgebots ausgeführt.

Damit sind wichtige Grundlagen geschaffen; gleichwohl existieren bei der praktischen Umsetzung der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit z.T. Unsicherheiten. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bietet allen Trägern und Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe und in der außerschulischen Jugendbildung deshalb diese Handreichung als Unterstützung bei Fragen der Wahrung der politischen Neutralität im Arbeitsalltag an.

1. Parteiliches Neutralitätsgebot

Zur Umsetzung der aus Artikel 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl) sowie aus dem Grundsatz der staatlichen Neutralität herzuleitenden politischen Neutralität ist durch die staatlich geförderte Kinder- und Jugendhilfe parteipolitische Neutralität zu wahren.

Zur Umsetzung der nach § 33 des Beamtenstatusgesetzes und § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder geltenden Neutralitätspflicht sind Beschäftigte im öffentlichen Dienst verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch, gerecht und sachlich auszuführen. Ähnliches gilt auch für Beschäftigte, die zwar bei zivilgesellschaftlichen Trägern arbeiten, die aber Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und mit staatlichen Geldern finanziell unterstützt werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist gehalten, junge Menschen in der Entwicklung zu eigenverantwortlichen und kritikfähigen Bürgerinnen und Bürgern zu unterstützen und die Bedarfe junger Menschen in ihren Tätigkeitsfeldern aufzunehmen und in diesem Rahmen auch aktuelle politische Fragstellungen aufzugreifen und zu besprechen. Fachkräfte haben dabei stets darauf zu achten, dass verschiedene Positionen insgesamt ausgewogen dargestellt werden. Die Jugendhilfe hat ähnlich wie die Schule einen Aufklärungsauftrag. Neutralität schließt politische Indifferenz aus und verpflichtet zur Vermittlung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Verfassungsfeindliche, rassistische oder menschenverachtende Positionen sind unzulässig und dürfen nicht als legitime Alternativen im politischen Wettbewerb dargestellt werden.

2. Anwendung des Beutelsbacher Konsenses

Ein zentraler Maßstab für die politische Bildung im Rahmen des Schulunterrichts sind die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses (Wehling 1977; zur Geschichte des Beutelsbacher Konsenses, <https://www.bpb.de/die-bpb/ueber-uns/auftrag/51310/beutelsbacher-konsens/>).

Die Grundgedanken sind auch für die Kinder- und Jugendhilfe anwendbar. Diese Grundgedanken sind im Folgenden auf die Kinder- und Jugendhilfe angepasst:

- a) das Überwältigungsverbot; im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist es Fachkräften nicht erlaubt, Kindern und Jugendlichen ihre Meinung aufzuzwingen; die Grenze zur Indoktrination ist überschritten, wenn ein selbstständiges Urteil der Teilnehmenden an Jugend(bildungs)veranstaltungen verhindert wird;
- b) das Kontroversitätsprinzip; was in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik kontrovers verhandelt wird, muss auch in der außerschulischen Jugendbildung kontrovers erscheinen und vermittelt werden; das Kontroversitätsprinzip ist mit dem Überwältigungsverbot eng verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte nicht beachtet werden oder Alternativen nicht erörtert werden, ist der Weg zur Indoktrination beschritten; und
- c) die Orientierung an Jugendlichen; das Prinzip der Orientierung an den Bedarfen und dem Verständnis der jungen Menschen soll Jugendliche in die Lage versetzen, die eigene Position zu analysieren und sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen; dafür müssen sie zuerst dazu befähigt werden, sich eine eigene Meinung zu bilden, und auch lernen, diese begründen und hinterfragen zu können.

Im Rahmen der demokratischen und urteilsfördernden Bildungs- und Erziehungsarbeit sind die Grundsätze des Beutelsbacher Konsens durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit zu beachten und umzusetzen.

3. Leitlinien für Fachkräfte

3.1 Verpflichtungen aus dem Beutelsbacher Konsens

Bei Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe sind Fachkräfte verpflichtet, bei der Behandlung politischer, gesellschaftlicher und sonstiger kontroverser Themen unterschiedliche Perspektiven darzustellen und zur sachlichen Auseinandersetzung zuzulassen. Dies schließt die Darstellung auch umstrittener Positionen ein. Das Neutralitätsgebot sowie die Grundsätze des Beutelsbacher Konsens verpflichten jedoch nicht dazu, verfassungswidrige, menschenfeindliche oder die Menschenwürde verletzende Aussagen unkommentiert oder gleichwertig darzustellen. Solche Aussagen sind vielmehr im Gespräch sachlich einzuordnen, kritisch zu reflektieren und unter Bezugnahme auf die Werte und Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bewerten.

Stellt man die Prinzipien des Beutelsbacher Konsens ins Verhältnis zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit, sich für die Umsetzung der im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verbrieften Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung einzusetzen, ergeben sich folgende Leitlinien:

- a) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind kein wertneutraler Ort,
- b) die Grund- und Menschenrechte sind nicht verhandelbar,
- c) das selbstbewusste Agieren ist bei der Erfüllung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe durch die Fachkräfte unerlässlich.

3.2 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind kein wertneutraler Ort

Nicht jede Position muss akzeptiert werden und nicht alle Positionen gelten in gleicher Weise. Verlassen Positionen junger Menschen den Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, einzuschreiten, diesen Positionen zu widersprechen und diese einzuordnen. Neutralität ist in diesem Fall nicht losgelöst von verfassungsrechtlichen Prinzipien wie der in den Grundrechten verankerten Menschenwürde.

3.3 Die Grund- und Menschenrechte sind nicht verhandelbar

Aus dem Prinzip der Kontroversität kann nicht abgeleitet werden, dass rassistische oder andere menschenverachtende Positionen als legitim und gleichberechtigt zu betrachten sind. Fachkräfte sind verpflichtet, solche Äußerungen als verfassungsfeindlich zu markieren, kritisch zu bewerten und zu problematisieren. Grenzen müssen klar aufgezeigt werden. Strategien und Stilmittel, die der Verbreitung rassistischen und rechtsextremen Gedankenguts dienen, sind durch Fachkräfte angemessen zu thematisieren. Hierzu zählen insbesondere Verschwörungstheorien, Desinformationskampagnen und Hassrede. Insofern kann die Ausgrenzung antidemokratischer und dem wissenschaftlichen Konsens entgegenstehender Positionen im Sinne einer wehrhaften Demokratie auch legitim sein und damit auch der Ausschluss von Personen, Vereinigungen und Parteien, die solche Haltungen vertreten.

3.4 Selbstbewusstes Agieren der Fachkräfte bei der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Das selbstbewusste Agieren ist bei der Erfüllung der Aufgaben als Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe unerlässlich. Die kritische Auseinandersetzung mit Rassismus, Diskriminierung, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Angriffen auf die demokratische Grundordnung widerspricht nicht dem staatlichen Neutralitätsgebot, sondern leitet sich als zentrale Aufgabe vom Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe ab. Positionen gegen die Menschenwürde, Werte und Prinzipien der verfassungsrechtlich verbrieften freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind als Teil politischer Bildung pädagogisch angemessen zu thematisieren und kritisch einzuordnen. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind dazu verpflichtet, die Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzuhalten und diese auch von den Kindern und Jugendlichen, mit denen sie arbeiten, einzufordern. Über die Instrumentalisierung des Neutralitätsgebots durch antidemokratische Kräfte ist im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit aufzuklären.

4. Umgang mit parteipolitischer Werbung

Parteipolitische Werbung ist in der Kinder- und Jugendhilfe nicht zulässig. Insbesondere sind daher verboten:

- a) das Verteilen oder Auslegen von parteipolitischem Material wie Flyer, Plakate oder Wahlwerbung,

- b) Werbung in den Einrichtungen und bei Veranstaltungen,
- c) parteipolitische Kampagnen, auch durch externe Initiativen, wenn diese keine ausgewogene Darstellung sicherstellen.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die politische Inhalte sachlich aufgreifen und didaktisch im Sinne des Beutelsbacher Konsens vorbereitet und nachbereitet werden. Politische Kampagnen oder Aktionsformate dürfen nur dann im Bildungsalltag aufgegriffen werden, wenn eine pädagogische Einbettung erfolgt, die Kontroversität, Urteilsbildung und Sachlichkeit gewährleistet.

5. Besuche von Politikerinnen und Politikern bei Veranstaltungen von staatlich geförderten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

5.1 Politik nachvollziehen – demokratischen Meinungsstreit erleben

Träger und Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe haben im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur Förderung der Demokratiebildung beizutragen. Zu diesem Zweck sollte jungen Menschen das Erleben demokratischer Prozesse ermöglicht werden und es sollten Kenntnisse über Meinungsbildungsprozesse, Entscheidungsfindung sowie die Rolle politischer Parteien und Initiativen vermittelt werden. Die direkte Begegnung von Jugendlichen mit Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern demokratischer Parteien ist auch im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wünschenswert. Diese Begegnungen sind pädagogisch vorbereitet in Gesprächen oder Bildungsformaten einzubinden. Junge Menschen sind zur Formulierung eigener Standpunkte zu ermutigen. Die Einrichtungen sollen den sachlichen und kritischen Dialog mit politisch Verantwortlichen fördern und dadurch die Distanz zu demokratischen Entscheidungsprozessen abbauen, politische Kenntnisse erweitern und das Interesse der Kinder und Jugendlichen am politischen und gesellschaftlichen Geschehen stärken. Aus dieser Möglichkeit ist nicht abzuleiten, dass die Träger verpflichtet sind, aufgrund einer Neutralität alle im Parlament vertretenden Parteien einzuladen (s. 3.3).

5.2 Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere Bildungsmaßnahmen

Träger der Kinder- und Jugendhilfe können Abgeordnete demokratischer Parteien zu Besuchen einladen, wenn dies didaktisch und methodisch begründet ist. Der Träger und die Fachkräfte bleiben verantwortlich für den Ablauf und Inhalt der Veranstaltung. Die jungen

Menschen sollen in die Planung einbezogen werden. Der Besuch muss im Rahmen der Vor- und Nachbereitung Teil des Bildungskonzepts des Trägers sein. Die Einrichtungen können ergänzend den Besuch von Vertretenden des Landtags von Sachsen-Anhalt im Rahmen der politischen Bildung in geeigneter Weise in ihr Bildungskonzept einbinden. Hierfür können Führungen, Gespräche mit Landtagsabgeordneten oder auch Teilnahmen an Landtagssitzungen genutzt werden.

5.3 Parteipolitische Veranstaltungen

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Verschiedene politische Positionen müssen ausgewogen dargestellt werden; dies gilt nicht zwingend in jeder Einzelveranstaltung, aber im Jahresverlauf insgesamt. Keine demokratisch gewählte Partei darf bevorzugt oder benachteiligt werden. Auch hier gilt, dass keine Verpflichtung besteht, antidemokratische Positionen eine „Bühne zu geben“ (s. 3.3. und 5.1).

Eigene Veranstaltungen politischer Parteien dürfen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nur stattfinden, wenn sie nicht parteipolitischer Natur sind, sich wichtigen gesellschaftlichen Fragen widmen und offen für unterschiedliche Perspektiven sind. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.

Unzulässig sind Informationsbesuche und parteipolitische Veranstaltungen einzelner Parteien in den letzten vier Wochen vor einer Wahl. Beteiligungen politischer Akteure an Veranstaltungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der vier Wochen vor einer Wahl sind möglich, wenn die Ausgewogenheit bei der Teilnahme politischer Parteien gesichert ist und die Veranstaltung der Information zu den unterschiedlichen Zielen der einzelnen politischen Parteien dient.

5.4 Verfassungsfeindliche Parteien und Beratungsangebote

Bei Parteien, die vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft sind, besteht ein besonderer Aufklärungsauftrag seitens der Fachkräfte über verfassungsfeindliche Ziele. Zum Umgang mit Anfragen verfassungsfeindlicher Parteien oder von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern dieser Parteien steht das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus <https://www.beratungsnetzwerk-sachsen-anhalt.de/> sowie die Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (lpb@sachsen-anhalt.de) zur Beratung zur Verfügung.

6. Weitere Unterstützung bieten die im anliegenden Flyer benannten Institutionen.